

Aktuelle Informationen zur Anpassung der Infektionsschutzverordnung vom 06. Oktober 2020

In Anbetracht der negativen Entwicklung der Corona-Pandemie in Berlin, hat der Vorstand die Wirksamkeit des bestehenden Hygienekonzepts neu bewertet.

Nachfolgend werden die für den Sportbetrieb in den Tennishallen entscheidende Punkte aufgezeigt. Im Vordergrund stehen weiterhin die grundsätzlichen Regeln zur Vermeidung der Ausbreitung des Coronavirus wie z.B. die Beachtung der Abstandregel von 1,5 Metern und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Gruppengrößen und Gesamtzahl der Nutzenden

- Die Größe einer Nutzergruppe beträgt maximal 10 Personen inkl. Übungsleiter*in pro Tennishalle.
- Zuschauer*innen und /oder Begleitpersonen sind in der Tennishalle nicht zugelassen.
- Der Aufenthalt aller nicht zum eigentlichen Tennisbetrieb zählenden Personen in der Halle ist unzulässig. Dies gilt auch für Eltern, Familienangehörige und sonstige Begleitpersonen der Sportler*innen. Hiervon ausgenommen ist das Bringen und Abholen von Kindern, soweit die Kinder hierzu nicht selbständig in der Lage sind. Die Tennishallen sind nach dem Bringen bzw. Abholen der Kinder unverzüglich zu verlassen.

Tennishallen

- Für die gleichzeitig nutzende Personenzahl ist der Abstand von 1,5 m maßgeblich. Die Sitzgelegenheiten sind dementsprechend ausgerichtet und dürfen nicht verändert werden.
- Für eine maximale Lüftung ist zu sorgen. Die Möglichkeit einer Stoß- oder Querlüftung ist gegeben. Diese ist je nach Nutzungseinheit (spätestens nach zwei Stunden) für die Dauer von zehn Minuten vorzunehmen. Um Lüftungswärmeverluste gering zu halten sind diese Zeiten entsprechend bei kälteren Temperaturen zu verkürzen. Nach Beendigung jeder Hallennutzungszeit sind alle Fenster zu schließen.

Mund-Nasen-Bedeckung

- In allen Räumen (Fluren, Toiletten, Umkleiden usw.) der Tennisanlage ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt nicht während der eigentlichen Sportausübung für die Sportler*innen sowie die Trainer. Wer gegen das Gebot verstößt oder sich trotz Belehrung weigert, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ist von der Sparteinheit auszuschließen bzw. von der Tennisanlage zu verweisen.

Nutzerverhalten

- Bei Krankheitsanzeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Symptome einer Atemwegserkrankung) darf die Tennisanlage nicht betreten.

Kontaktlisten

- Die jeweiligen Nutzer und Nutzergruppen haben sich in Anwesenheitslisten einzutragen. Folgende Angaben sind mindestens nachzuweisen: Vor- und Familienname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und die Anwesenheitszeit. Mitglieder nur mit Namen. Die Anwesenheitslisten sind in der Geschäftsstelle zu hinterlegen und vier Wochen geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsliste zu vernichten.